

## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.373/5-I 2/92

An das Präsidium des Nationalrats

Wien

Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0\* Telefax

0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex

3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

27 Bourn

<u>Betrifft:</u> Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren.

GF/19.

Datum: 1 1. MAI 1992

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

5. Mai 1992

Für den Bundesminister:

Reindl

Für die Richtigkeit der Aus Anger



## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

<sub>GZ</sub> 20.373/5-I 2/92

An das Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Wien

Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon

Telefax

0222/52 1 52-0\*

0222/52 1 52/727

Fernschreiber

Teletex

131264 jusmi a 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird.

zu Zl. 13.584/1-III/9/92

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 7.4. 1992 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

## Zum Art. I Z 1 (§ 1):

Nach dieser Bestimmung wird zum Zweck der umfassenden Förderung des österreichischen Filmwesens nach kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten das Österreichische Filminstitut eingerichtet, das die Rechtsnachfolge des Österreichischen Filmförderungsfonds antreten soll.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, daß die Änderung von "Filmförderungsfonds" auf "Filminstitut" keine bloße Umbenennung sei, sondern der Tätigkeit der Förderungsinstitution, die über die eines klassischen Fonds hinausgehe, entspreche. Zur Vermeidung einer Rechtsunsicherheit werde das Filminstitut ausdrücklich als Rechtsnachfolger des Filmförderungsfonds deklariert.

Diese Bestimmung ist trotz der Erläuterungen nicht eindeutig. Es stellt sich nach wie vor die Frage, ob durch die Einrichtung des Österreichischen Filminstituts ein neues Rechtssubjekt gegründet werden oder ob dieses mit dem Österreichischen Filmförderungsfonds ident sein soll. Nur bei Wahrung der Identität würden auch höchstpersönliche Rechte, wie z.B. Gewebeberechtigungen und dergleichen, unberührt bleiben. Aus der getroffenen Formulierung "Rechtsnachfolge" ließe sich jedoch eher schlie-Ben, daß mit der Einrichtung des Österreichischen Filminstituts ein neues Rechtssubjekt geschaffen werden sollte. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, wäre zu bedenken, daß auch bei einer Gesamtrechtsnachfolge grundsätzlich nur alle nicht höchstpersönlichen Rechte übergehen. Ausnahmen bestehen nur dort, wo gesetzliche Bestimmungen im Einzelfall etwas anderes vorsehen.

## Zum Art. I Z 5 (§ 10 Abs. 1):

Hier ist vorgesehen, daß vom Institut als finanzielle Förderung zinsenlose Darlehen, nicht rückzahlbare oder bedingt rückzahlbare Darlehen gewährt werden.

Beträge, die gewährt werden und nicht zurückgezahlt werden müssen, sind keine Darlehen, da die Rückzahlbarkeit typisches Merkmal für das Darlehen ist. Sollte daher der Wunsch bestehen, nicht rückzahlbare Subventionen zu gewähren, würde sich die Verwendung eines anderen Begriffes empfehlen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

5. Mai 1992 Für den Bundesminister: Reindl

Vür die Richtigkeit der Austertigung: